

Satzung
über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleitungen
(Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwälzS)

vom 22. Januar 2013

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. im GVBl. 2003 S. 159) in gültiger Fassung und des § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1 sowie 5 Abs. 4 SächsKomZG vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. GVBl. 1993 S. 1103) in gültiger Fassung, den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in gültiger Fassung, den §§ 7, 8 SächsAbwAG vom 05. Mai 2004 (GVBl. S. 148) in gültiger Fassung und des § 2 SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. Im GVBl. 2005 S. 306) in gültiger Fassung hat der Stadtrat der Stadt Altenberg am 21.01.2013 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

- (1) Die Stadt Altenberg erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes bzw. § 8 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Stadt Altenberg nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.
- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn
 1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand; hierzu zählt auch der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiger Einwohner
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. anteiliger Verwaltungsaufwand.
- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 EURO/Kalenderjahr.
- (5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiger Einwohner beträgt 7,28 EURO/Kalenderjahr.

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Stadt Altenberg die Abwasserabgabe für Kleininleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,
 1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies der Stadt Altenberg schriftlich angezeigt wurde;
 2. in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurde;
 3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.
- (3) Betreiben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage, dann ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks der Abgabenschuldner auf dessen Grundstück sich die Grundstücksentwässerungsanlage befindet.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6
Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die Verpflichtungen nach § 6 nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Ausgefertigt:

Altenberg, den 22.01.2013

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 22.01.2013

Kirsten
Bürgermeister